

Aktuelles

Betriebliche Altersversorgung - Riewe untersucht den Insolvenzschutz



Zusammenfassung von "Der privatrechtliche Insolvenzschutz in der betrieblichen Altersversorgung" von RA Volker Riewe, original erschienen in: DB 2010 Heft 14, 784 - 788.

Der Autor untersucht die Instrumente der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Er stellt die Grenzen der gesetzlichen Insolvenzversicherung dar und skizziert die Regelungen des privatrechtlichen Insolvenzschutzes in den verschiedenen Durchführungswegen.

Im ersten Abschnitt legt Riewe dar, dass der gesetzliche Insolvenzschutz über den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSV) abgewickelt wird. Bei einer Unternehmensinsolvenz übernimmt der PSV die Versorgung aller Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine insolvenzgeschützte Betriebsrente haben. Alle gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften sowie laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind geschützt. Nicht abgesichert sind allerdings Anrechte von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern und anderen Arbeitnehmern, die nicht dem BetrAVG unterliegen. Ebenfalls nicht insolvenzgesichert sind Versorgungsanwartschaften, bei denen die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen gem. § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG noch nicht erfüllt sind. Schließlich besteht keine gesetzliche Absicherung für Anrechte oberhalb der Leistungsgrenzen des PSVaG (vgl. § 7 Abs. 3 BetrAVG).

Gegenstand des nächsten Abschnitts ist eine Darstellung des privatrechtlichen Insolvenzschutzes in den einzelnen Durchführungswegen. Bzgl. der Direktversicherung legt er dar, dass ein nach § 159 Abs. 2 VVG eingeräumtes widerrufliches Bezugsrecht grundsätzlich zum Insolvenzschutz nicht ausreicht, da der Arbeitgeber resp. Insolvenzverwalter im Fall der Unternehmensinsolvenz die Möglichkeit zum Widerruf des Bezugsrechts und damit zur Verwertung der Versicherung hat (vgl. BAG, 26.02.1991 - Az.: 3 AZR 213/90, DB 1991, 2242; 28.03.1995 - Az.: 3 AZR 373/94, DB 1995, 2174). Allerdings begründet ein widerrufliches Bezugsrecht in den Fällen Schutz, in denen es durch Eintritt einer Bedingung zu einem unwiderruflichen Bezugsrecht erstarkt.

Bgl. Pensionskasse und Pensionsfonds sind die vertraglichen Beziehungen im Rahmen einer Pensionskassenzusage fast identisch mit denen bei einer Direktversicherung. Gefestigt wird die Rechtsposition des Versorgungsberechtigten ferner durch § 118a Abs. 1 Nr. 4 VAG. Im nächsten Abschnitt stellt Riewe die Absicherung bei der Direktzusage dar, wobei er zwischen der Situation vor resp. nach Eintritt des Versorgungsfalles unterscheidet. Schließlich erläutert er den Insolvenzschutz bei der Unterstützungskasse und konstatiert, dass die satzungsmäßige Zweckbindung des Kassenvermögens eine vergleichbare Wirkung wie die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen entfaltet.

Bewertung:

Der Autor gibt einen guten Überblick über die Instrumente der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Der Beitrag ist übersichtlich gegliedert und verständlich geschrieben.

Dieser Beitrag wurde erstellt von RA Dr. Henning Seel.

Suchen Sie ein Gesetz, ein Urteil, Hintergrundinformationen oder eine Arbeitshilfe?

Jetzt **gratis Vollzugriff testen** und **vier Wochen** auf alle 30.000 Urteile, 1.100 Gesetze, 4.000 Fachbeiträge sowie Arbeitshilfen, Musterverträge, den Webscout und den HR-Pushdienst **zugreifen**. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

www.PersonalPraxis24.de - (für) die bessere Personalpraxis.